



**Beschlussbegründung:**

Im Haupt- und Finanzausschuss am 10.03.2020 wurde der Beschluss COS-BV-133/2019 – Antrag auf parallelen Nutzung von kommunalen Kindereinrichtungen der Stadt Coswig (Anhalt) mehrheitlich abgelehnt. Gegen diesen gefassten Beschluss hat der Bürgermeister gemäß § 65 Abs. 3 Satz 1 i.V. mit Satz 7 KVG LSA mit Schreiben vom 20.03.2020 Widerspruch gegenüber dem Vorsitzenden des Stadtrates eingelegt. Der Widerspruch ist dem Vorsitzenden und dem Stadtrat per E-Mail bzw. per Post am 20.03.2020 übersandt worden.

Damit ist der Widerspruch form- und fristgemäß eingelegt worden.  
Der Widerspruch ist form- und fristgemäß zugegangen.

In der Begründung des Widerspruchs (siehe Anlage) wurde dargelegt, dass der Beschluss aus Sicht des Bürgermeisters rechtswidrig ist. Die Rechtswidrigkeit resultiert aus dem Verstoß gegen das KiFöG LSA und den, mit dem Landkreis Wittenberg abgeschlossenen Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

JA: NEIN: X

Aufwendungen/Auszahlungen:

Erträge/Einnahmen:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

**Anlagen:**

- Widerspruch vom 20.3.2020

Christian Dorn  
Vorsitzender des Stadtrates

Axel Clauß  
Bürgermeister